

URTEIL DES GERICHTSHOFS

25. April 2012*

(Gerichtsstandsvereinbarungen – Freiheit der Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen – Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Rechtfertigung – Abhilfe bei Verletzung von EWR-Recht)

In der Rechtssache E-13/11,

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

Granville Establishment

und

Volker Anhalt, Melanie Anhalt und Jasmin Barbaro, geborene Anhalt

betreffend die Auslegung der Artikel 4 und 36 des EWR-Abkommens im Hinblick auf die liechtensteinische Jurisdiktionsnorm, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Per Christiansen und Páll Hreinsson (Berichterstatter), Richter,

Geschäftsführender Kanzler: Kjartan Björgvinsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von Granville Establishment, vertreten durch Ritter + Wohlwend Rechtsanwälte AG;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter der Stabsstelle EWR, Vaduz, als Bevollmächtigte;

.

^{*} Sprache des Antrags: Deutsch.

 der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, Florence Simonetti, stellvertretende Direktorin, und Markus Schneider, leitender Beamter, Abteilung Rechts und Verwaltungsangelegenheiten, als Bevollmächtigte;

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch; der norwegischen Regierung, vertreten durch Ihren Bevollmächtigten Pål Wennerås, Rechtsanwalt, Amt des Regierungsadvokaten (Zivilsachen); der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis; und der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch ihren Bevollmächtigten Michael Wilderspin, Mitarbeiter des Juristischen Dienstes, in der Sitzung vom 29. Februar 2012

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Rahmen

EWR-Recht

1 Artikel 4 des EWR-Abkommens bestimmt:

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

2 Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet:

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

Nationales Recht

Nach Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz ausgeübt. Das Fürstliche Landgericht ist somit nach § 30 und § 36 des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) das für Granville Establishment im Ausgangsverfahren zuständige Gericht ("allgemeiner Gerichtsstand").

- 4 Gemäss § 53 Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm können sich die Parteien eines Vertrags dem an sich unzuständigen Landgericht durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Unter diesen Umständen muss die Vereinbarung dem Gericht in der Klage urkundlich nachgewiesen werden.
- Nach § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm sind Vereinbarungen von Inländern und Ausländern oder von Inländern im Inland in besonderen Verträgen oder Klauseln als Bestandteil anderer Verträge, wonach ein ausländisches Gericht zuständig ist, nur gültig, wenn sie öffentlich beurkundet worden sind.
- Aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 wurde die Verpflichtung zur Beurkundung von Klauseln zur Übertragung der Zuständigkeit in Schiedsverfahren gestrichen.
- Nach § 24 Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm hat das Landgericht dann, wenn die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluss auszusprechen.

II Sachverhalt und Verfahren

- Mit Schreiben vom 14. September 2011, beim Gerichtshof eingegangen am 22. September 2011, stellte das Fürstliche Landgericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache zwischen Granville Establishment (im Folgenden: Klägerin) und Volker Anhalt, Melanie Anhalt sowie Jasmin Barbaro, geborene Anhalt (im Folgenden: Beklagte).
- 9 Bei der Klägerin handelt es sich um eine in Liechtenstein eingetragene juristische Person, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung, insbesondere im Bereich Mergers & Acquisitions, anbietet. Die Beklagten sind in Stuttgart, Deutschland, wohnhafte deutsche Staatsangehörige.
- 10 Am 22. September 2009 unterfertigte der Erstbeklagte eine Geheimhaltungs-, Vermittlungs- und Honorarvereinbarung, in welcher er und die beiden weiteren Beklagten als Verkäufer/Auftraggeber und die Klägerin als Vermittlerin/ Auftragnehmerin genannt werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragten die Beklagten die Klägerin mit der Veräusserung von Unternehmensanteilen aus dem Eigentum der Beklagten. Die Vereinbarung wurde nicht öffentlich beurkundet.

11 § 4 Absatz 4 der Vereinbarung lautet wie folgt:

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Es gilt Liechtensteiner Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingend gesetzlich anders geregelt, für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung das für den Sitz der Firma Granville zuständige Gericht.

- 12 Im Verfahren vor dem nationalen Gericht macht die Klägerin gegenüber den Beklagten aufgrund der Vereinbarung die Zahlung des Betrages von 34 249 EUR geltend. Nachdem die Anteile nunmehr verkauft sind, sind der Klägerin zufolge die Beklagten zur Zahlung einer Provision verpflichtet.
- Nach Zustellung der Klage erhoben die Beklagten fristgerecht die Einrede der Unzuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts in Vaduz mit der Begründung, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nicht zustande gekommen sei.
- Mit Beschluss vom 14. September 2011 stellte das Fürstliche Landgericht beim 14 Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung. In seinem Antrag hält das vorlegende Gericht fest, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass der Sachverhalt insofern Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt, als er im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit steht und nach den in Frage stehenden nationalen Bestimmungen eine direkte Diskriminierung Gründen aus der Staatsangehörigkeit vorliegt, wobei Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind. Unbeschadet dieses allgemeinen Ansatzes legte das Fürstliche Landgericht dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:
 - 1. Kann sich ein Bürger eines EWR-Mitgliedstaates auf eine Bestimmung wie die des § 53a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm, die liechtensteinischen Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung im Ausland nur dann geklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, berufen und daraus unmittelbar das Recht ableiten, in Liechtenstein (und somit aus Sicht dieses Bürgers gesehen: ebenfalls im Ausland) auch nur aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geklagt werden zu können, die öffentlich beurkundet wurde?
 - 2. Für den Fall der Bejahung der Frage zu 1.: Kann dieses Recht wie hier in einem behängenden Zivilrechtsstreit und somit unmittelbar zwischen Privaten in Anspruch genommen werden?
- Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Rahmens, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

III Die vorgelegten Fragen

Zulässigkeit

Die Klägerin, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die norwegische Regierung bringen vor, die Fragen seien unzulässig, da sie rein hypothetisch seien und das vorlegende Gericht nicht nachgewiesen habe, dass die Antworten für die Entscheidung der Rechtssache massgeblich sind. Die EFTA-

Überwachungsbehörde äussert ebenfalls Zweifel an der Zulässigkeit der Fragen, da sich die fehlende öffentliche Beurkundung der entsprechenden Klausel in Liechtenstein im nationalen Recht nicht unmittelbar auf die Wirksamkeit der Entscheidung der Parteien auswirkt, die gerichtliche Zuständigkeit an das vorlegende Gericht zu übertragen.

- 17 Der Kommission zufolge sind die Fragen zulässig. Obwohl es bei den Fragen isoliert betrachtet um die Auslegung einer nationalen Bestimmung gehe, die als solche unzulässig sei, zeige sich beim genaueren Studium des Antrags, dass das nationale Gericht im Wesentlichen um Klärung der Frage ersucht, ob sich ein Staatsangehöriger eines EWR-Staats auf das EWR-Recht, insbesondere auf die Artikel 4 und 36 des EWR-Abkommens berufen kann, um die in § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm festgehaltenen formalen Anforderungen zu seinen Gunsten zu nutzen.
- Der Gerichtshof hält fest, dass nach dem System der gerichtlichen Zusammenarbeit gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) die Auslegung von Vorschriften des nationalen Rechts den nationalen Gerichten und nicht dem Gerichtshof obliegt (vgl. diesbezüglich die Rechtssache E-10/04 *Piazza*, Slg. 2005, 76, Randnr. 22). Ebenso ist es ausschliesslich Sache des nationalen Gerichts, vor dem die Rechtssache anhängig ist und das die Verantwortung für die anschliessende Gerichtsentscheidung übernehmen muss, im Lichte der besonderen Umstände des Falles zu entscheiden, ob eine Vorabentscheidung für den Erlass einer Entscheidung erforderlich ist und ob die vorgelegten Fragen dafür erheblich sind.
- 19 Betreffen die vorgelegten Fragen die Auslegung des EWR-Rechts, so ist der Gerichtshof demnach grundsätzlich zu einer Entscheidung verpflichtet (vgl. die oben erwähnte Rechtssache *Piazza*, Randnr. 21, und die zitierte Rechtsprechung).
- Folglich spricht eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Fragen zum EWR-Recht. Die Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts ist dem Gerichtshof mithin nur möglich, wenn die erbetene Auslegung des EWR-Rechts ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (vgl. in diesem Sinne die oben erwähnte Rechtssache *Piazza*, Randnr. 21, und zum Vergleich die verbundenen Rechtssachen C-570/07 und C-571/07 *Blanco Pérez und Chao Gómez*, Slg. 2010, I-4629, Randnr. 36, und die zitierte Rechtsprechung).
- Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Artikel 34 ÜGA ein Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des EWR-Rechts und zur Unterstützung der Gerichte der EFTA-Staaten in Rechtssachen darstellt, in denen die Anwendung von Bestimmungen des EWR-Rechts

- erforderlich ist (vgl. Rechtssache E-1/94 Ravintoloitsijain Liiton Kustannus Oy Restamark, Slg. 1994-1995, 15, Randnr. 25).
- Damit obliegt es dem Gerichtshof, aus dem gesamten vom nationalen Gericht vorgelegten Material, insbesondere der Begründung der Vorlageentscheidung, diejenigen Elemente des EWR-Rechts herauszuarbeiten, die angesichts des Gegenstands des Rechtsstreits einer Auslegung bedürfen und seine Prüfung auf die Bestimmungen des EWR-Rechts zu beschränken und dieses in einer für das vorlegende Gericht sachdienlichen Weise auszulegen. Diesem obliegt es, die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit dem EWR-Recht zu beurteilen (vgl. entsprechend Rechtssache C-384/08 Attanasio Group, Slg. 2010, I-2055, Randnrn. 18 bis 19, und die zitierte Rechtsprechung).
- In der vorliegenden Rechtssache hat das nationale Gericht um Auslegung der Artikel 4 und 36 des EWR-Abkommens im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen ersucht. Aus dem Antrag des nationalen Gerichts geht hervor, dass die gegenständliche Rechtssache die Vergütung einer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbrachten Dienstleistung betrifft. Dem Antrag zufolge hielt das nationale Gericht ausserdem eine Vorabentscheidung für erforderlich.
- 24 Unter diesen Umständen ist dem Antrag auf Vorabentscheidung stattzugeben.

Zur ersten Frage

25 Einleitend stellt der Gerichtshof fest, dass die erste vorgelegte Frage dahin zu verstehen ist, dass geklärt werden muss, ob die Artikel 4 und 36 des EWR-Abkommens so auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts wie § 53a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm entgegenstehen. Diese Vorschrift verleiht liechtensteinischen Staatsangehörigen das Recht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung im Ausland nur dann verklagt zu werden, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde. Zweitens ersucht das nationale Gericht um Klärung der Frage, ob diese **EWR-Abkommens** auszulegen Bestimmungen des SO sind, dass Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten - im vorliegenden Fall deutschen Staatsbürgern – das Recht verleihen, gemäss § 53a der Jurisdiktionsnorm aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung in Liechtenstein nicht veklagt zu werden, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht öffentlich beurkundet wurde.

Stellungnahmen der Parteien

- Die Klägerin, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die norwegische Regierung und die EFTA-Überwachungsbehörde bringen vor, dass die erste Frage abschlägig beantwortet werden sollte.
- Nach Auffassung der Klägerin ist es undenkbar, dass § 53a der Jurisdiktionsnorm dahingehend verstanden werden könnte, dass er einen ausländischen Kläger in

dessen Heimat- bzw. Sitzstaat benachteiligt, weil sich ein Beklagter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Liechtenstein vor einem ausländischen Gericht gar nicht mit Erfolg auf diese Bestimmung berufen kann.

- Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die norwegische Regierung sind der Auffassung, dass § 53 der Jurisdiktionsnorm auf Fälle anwendbar ist, in denen die Zuständigkeit an die an sich unzuständigen liechtensteinischen Gerichte übertragen wird, während § 53a der Jurisdiktionsnorm gilt, wenn die Zuständigkeit an ausländische Gerichte übertragen wird, obwohl an sich die liechtensteinischen Gerichte zuständig wären. Im Kern argumentieren die beiden Regierungen, bei der zwischen § 53 und § 53a getroffenen Unterscheidung handle es sich nicht um eine Diskriminierung, da die beiden Vorschriften nicht vergleichbar seien.
- 29 Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge ist in § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm eine unterschiedliche Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen mit rein inländischen Parteien und identischen Vereinbarungen mit inländischen und ausländischen Parteien verankert.
- Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde führt § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm infolgedessen zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, was gemäss Artikel 36 EWR-Abkommen grundsätzlich unzulässig ist. Das ist erstens der Fall, wenn eine private Vertragspartei, für welche diese Bestimmung gilt, auf der Basis von § 53a Absatz 1 die Zuständigkeit eines nationalen Gerichts in einem anderen EWR-Staat bestreitet und zweitens, wenn ein liechtensteinisches Gericht die Zuständigkeit eines nationalen Gerichts in einem anderen EWR-Staat aufgrund einer solchen Vereinbarung als nicht gegeben ansieht. Im zuletzt genannten Fall würde die Anwendung von § 53a Absatz 1 dazu führen, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung des ausländischen Gerichts in Liechtenstein bzw. ihre Berücksichtigung in liechtensteinischen Insolvenzverfahren unmöglich ist.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde bemerkt weiter, dass § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm die Vollstreckung jeder Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Liechtenstein auf der Grundlage einer im Inland nicht öffentlich beurkundeten Gerichtsstandsklausel verunmöglicht. Deshalb ist in Liechtenstein gehaltenes Vermögen im Vergleich zu in anderen EWR-Ländern gehaltenem Vermögen weniger dem Risiko der Vollstreckung ausgesetzt.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, es gebe keine Rechtfertigung für diese Massnahme. Die Berufung auf Gründe der öffentlichen Ordnung sei nur im Falle einer echten und schwerwiegenden Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft zulässig. Der historische Grund für die Verabschiedung der Massnahme im Jahr 1924 war die Stärkung der Position der inländischen Gerichte gegenüber ausländischen Gerichten in liechtensteinische Staatsangehörige betreffenden Angelegenheiten. Dieser Grund besteht die etablierte Rechtfertigungsprüfung nicht.

- Darüber hinaus wird nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde das Ziel der Massnahme in Bezug auf die öffentliche Ordnung was immer es heute auch sein mag uneinheitlich verfolgt. In diesem Zusammenhang verweist die EFTA-Überwachungsbehörde darauf, dass die Jurisdiktionsnorm vor kurzem geändert und die Verpflichtung zur Beurkundung von Klauseln zur Übertragung der Zuständigkeit in Schiedsverfahren gestrichen wurde. Dies war erforderlich, um Liechtenstein den Beitritt zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 zu ermöglichen. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann nicht nachvollziehen, weshalb die Massnahme für im Ausland durchgeführte Gerichtsverfahren noch erforderlich ist, während sie bei ausländischen Schiedsverfahren zur Wahrung der öffentlichen Ordnung nicht länger für notwendig erachtet wird.
- Die Kommission bringt vor, dass § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, der die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit an ein ausländisches Gericht betrifft, sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Diskriminierung zur Folge habe. Um eine unmittelbare Diskriminierung handle es sich insofern, als die Bestimmung nur Anwendung findet, wenn es sich bei zumindest einer der Parteien um einen liechtensteinischen Staatsangehörigen handelt. Die Bestimmung ist daher nicht anwendbar, wenn keine der Parteien die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt.
- Nach Auffassung der Kommission besteht das wesentliche Element der Diskriminierung in dem Umstand, dass § 53 und § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, die der Kommission zufolge gleichartige Situationen betreffen, unterschiedliche Anforderungen vorsehen, je nachdem, ob die gerichtliche Zuständigkeit durch die Gerichtsstandsvereinbarung an ein liechtensteinisches oder an ein ausländisches Gericht übertragen wird. Da die formalen Anforderungen zur Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit an die liechtensteinischen Gerichte weniger streng sind als jene, die ein Angehöriger eines anderen EWR-Staats erfüllen muss, um der gerichtlichen Zuständigkeit Liechtensteins zu entgehen, führen die Vorschriften zu einer klaren Diskriminierung, welche liechtensteinische Staatsangehörige begünstigt.

Entscheidung des Gerichtshofs

- Zur Klärung, welche Bestimmungen des EWR-Rechts auf eine Rechtssache wie das Ausgangsverfahren anwendbar sind, ist zuerst anzumerken, dass Artikel 4 des EWR-Abkommens, der ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, nur auf solche Sachverhalte selbständig Anwendung findet, die dem EWR-Recht unterliegen und für die das EWR-Abkommen keine speziellen Diskriminierungsverbote vorsieht (vgl. Rechtssache E-5/10 *Dr. Kottke*, Slg. 2009-2010, 320, Randnr. 19, und die zitierte Rechtsprechung).
- 37 In Bezug auf die Freiheit zur Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird dieser Grundsatz durch Artikel 36 des EWR-Abkommens näher geregelt und konkretisiert (vgl. entsprechend Rechtssache C-22/98 *Becu*

- u. a., Slg. 1999, I-5665, Randnr. 32, und die zitierte Rechtsprechung, und, insbesondere hinsichtlich der Freiheit zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Rechtssache 186/87 *Cowan* gegen *Trésor Public*, Slg. 1989, 195).
- Derartige Dienstleistungen fallen unabhängig davon, wo der Dienstleistende oder der Dienstleistungsempfänger ansässig sind, bereits dann in den Geltungsbereich von Artikel 36 des EWR-Abkommens, wenn diese Dienstleistungen Staatsangehörigen eines EWR-Staats in einem anderen EWR-Staat erbracht wurden (vgl. in diesem Sinne Rechtssache C-55/98 *Vestergaard*, Slg. 1999, I-7641, Randnr. 18).
- In der vorliegenden Rechtssache hat das nationale Gericht um Auslegung der Artikel 4 und 36 des EWR-Abkommens im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen ersucht. Aus dem Antrag des nationalen Gerichts geht hervor, dass die gegenständliche Rechtssache die Vergütung einer Unternehmensberatungsleistung betrifft, welche ein liechtensteinisches Unternehmen für deutsche Staatsangehörige erbracht hat. Daraus lässt sich ableiten, dass die erste Frage nach Artikel 36 des EWR-Abkommens beantwortet werden sollte.
- 40 Nach ständiger Rechtsprechung setzt der freie Dienstleistungsverkehr gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens insbesondere die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleisters aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands voraus, dass er in einem anderen EWR-Staat als dem ansässig ist, in dem die Dienstleistung zu erbringen ist (vgl. entsprechend Rechtssache C-341/05 *Laval un Partneri*, Slg. 2007, I-11767, Randnr. 114, und die zitierte Rechtsprechung).
- 41 Zudem kann der ständigen Rechtsprechung zufolge eine Diskriminierung nicht nur darin bestehen, dass unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen angewandt werden, sondern auch darin, dass dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen angewandt wird (vgl. Rechtssache C-157/10 Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, Urteil vom 8. Dezember 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 41, und die zitierte Rechtsprechung).
- 42 Der Gerichtshof hält fest, dass § 53 Absatz 1 und § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm unterschiedliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zur Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit an ein Gericht schaffen, je nachdem, ob sich dieses Gericht in Liechtenstein oder im Ausland befindet.
- 43 Gemäss § 53 Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm können sich die Parteien eines Vertrags dem an sich unzuständigen Landgericht durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Unter diesen Umständen muss die Vereinbarung dem Gericht in der Klage urkundlich nachgewiesen werden.
- Wenn andererseits Staatsangehörige eines anderen EWR-Staats mit liechtensteinischen Staatsangehörigen eine Vereinbarung zur Übertragung der gericht-

lichen Zuständigkeit an ein Gericht ausserhalb Liechtensteins schliessen, unterliegt eine solche Vereinbarung den Beurkundungserfordernissen nach § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm und ist nur wirksam, wenn sie öffentlich beurkundet wurde.

- Entsprechend unterliegen Vereinbarungen mit Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten im Vergleich zu Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten liechtensteinischer Gerichte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erschwerten Bedingungen. Erstere bedürfen einer öffentlichen Beurkundung in Liechtenstein.
- 46 Eine nationale Bestimmung wie jene des Ausgangsverfahrens, die unterschiedliche Anforderungen vorsieht, je nachdem, ob die gerichtliche Zuständigkeit durch die Gerichtsstandsvereinbarung an ein liechtensteinisches oder an ein ausländisches Gericht übertragen wird, behandelt liechtensteinische Staatsangehörige anders als Staatsangehörige anderer EWR-Staaten, und zwar insofern, als liechtensteinische Staatsangehörige gegen die Vollstreckung ausländischer Vereinbarungen in Liechtenstein geschützt sind, sofern diese nicht öffentlich beurkundet wurden, während Staatsangehörige anderer EWR-Staaten als Liechtenstein keinen gleichwertigen Schutz geniessen.
- 47 Hinsichtlich der Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile im Allgemeinen hält der Gerichtshof fest, dass gewisse Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass Liechtenstein weder dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 noch dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007, welches das Übereinkommen aus dem Jahr 1988 ersetzt, beigetreten ist.
- 48 Da kein objektiver Unterschied zwischen der Situation von liechtensteinischen Dienstleistungsanbietern und Dienstleistungsanbietern aus anderen EWR-Staaten feststellbar ist, der die unterschiedliche Behandlung in dieser Hinsicht rechtfertigen würde, ergibt sich eine Diskriminierung ausländischer Dienstleistungsanbieter, die im Widerspruch zu Artikel 36 des EWR-Abkommens steht.
- In diesem Zusammenhang kann aus Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 33 des EWR-Abkommens, die eng auszulegen sind, abgeleitet werden, dass eine Vorschrift wie die gegenständliche nur aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung wie Artikel 33 des EWR-Abkommens, also aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, gerechtfertigt werden kann (vgl. in diesem Sinne Rechtssache C-311/97 *Royal Bank of Scotland*, Slg. 1999, I-2651, Randnr. 32, und die zitierte Rechtsprechung).
- 50 Die Parteien haben sich zur Rechtfertigung der durch die fragliche Rechtsvorschrift hervorgerufenen Diskriminierung auf keinen der in Artikel 33 des EWR-Abkommens genannten Gründe berufen. Andererseits ist den Gesetzesmaterialien zur Entstehung der streitigen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, die im Antrag des nationalen Gerichts enthalten sind, zu entnehmen, dass durch

die Anwendung dieser Vorschriften Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit liechtensteinischen Staatsangehörigen pflegen, zur Anrufung der liechtensteinischen Gerichte gezwungen werden sollen, indem der Ausschluss ihrer gerichtlichen Zuständigkeit erschwert wird.

- Da derartige Erwägungen unzulässig sind, ist festzustellen, dass eine Diskriminierung wie jene, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, nicht gerechtfertigt werden kann.
- Der Gerichtshof erinnert daran, dass die EWR-Staaten nach Artikel 3 des EWR-Abkommens verpflichtet sind, alle geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung der Anwendung und Wirksamkeit des EWR-Rechts zu treffen. Es ist integraler Bestandteil der Ziele des EWR-Abkommens, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, innerstaatliche Vorschriften soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Folglich müssen sie die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anwenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen (Rechtssache E-1/07 Strafverfahren gegen A, Slg. 2007, 245, Randnr. 39).
- In diesem Zusammenhang hält der Gerichtshof fest, dass das Fürstliche Landgericht gemäss § 24 Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, auf den das Fürstliche Landgericht in seinem Antrag Bezug nimmt, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluss auszusprechen hat, wenn die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist.
- Die Frage des nationalen Gerichts ist daher dahingehend zu beantworten, dass gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens eine Bestimmung des nationalen Rechts wie § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung im Ausland nur dann verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, unzulässig sind.
- In der vorliegenden Rechtssache obliegt es dem nationalen Gericht, die massgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts soweit möglich dahin auszulegen, dass in angemessener Weise Abhilfe für die Folgen der Verletzung des EWR-Rechts geschaffen wird. In diesem Zusammenhang hat das nationale Gericht zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm oder sonstige nationale Bestimmungen im Hinblick auf eine EWR-rechtskonforme Auslegung angewendet werden können.

Zur zweiten Frage

56 Angesichts der Antwort des Gerichtshofs auf die erste Frage kann die Beantwortung der zweiten Frage entfallen.

IV Kosten

Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der norwegischen Regierung, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich beim vorliegenden Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim Fürstlichen Landgericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Rechtsstreits Sache des genannten Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Landgericht vorgelegten Frage folgendes Gutachten:

Gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens ist eine Bestimmung des nationalen Rechts wie § 53a Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nur dann im Ausland verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, unzulässig.

Es obliegt dem nationalen Gericht, die massgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts soweit möglich dahingehend auszulegen, dass in angemessener Weise Abhilfe für die Folgen der Verletzung des EWR-Rechts geschaffen wird. In diesem Zusammenhang hat das nationale Gericht zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm oder sonstige nationale Bestimmungen im Hinblick auf eine EWR-rechtskonforme Auslegung angewendet werden können.

Carl Baudenbacher

Per Christiansen

Páll Hreinsson

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 25. April 2012.

Skúli Magnússon Kanzler Carl Baudenbacher Präsident